

**Ordnung der FernUniversität  
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte  
im Sinne des § 49 Abs. 4 HG  
(Zugangsprüfungsordnung)  
vom 13. Juli 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich**

Auf der Grundlage der §§ 4 bis 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 07. Oktober 2016 in Verbindung mit § 49 Abs. 4 HG regelt diese Ordnung die Durchführung der Zugangsprüfung sowie des Probestudiums.

**§ 2 Probestudium**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 Abs. 1 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllen, können für die Dauer von mindestens vier Semestern und höchstens acht Semestern für ein Probestudium eingeschrieben werden.

(2) Das Probestudium ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Studentin oder der Student Leistungen im Umfang von 80 ECTS erworben hat. Die Prüfungsordnungen können nähere Regelungen zum Probestudium vorsehen.

(3) Über das erfolgreich absolvierte Probestudium stellt das zuständige Prüfungsamt auf Antrag ein entsprechendes Zeugnis aus.

(4) Um nach erfolgreicher Teilnahme weiterhin studieren zu können, ist ein Antrag auf unbefristete Einschreibung im Studierendensekretariat der Hochschule zu stellen.

Mit dem Antrag ist das Zeugnis über das bestandene Probestudium in Kopie vorzulegen.

Der Antrag kann auch vor Ablauf des vierten Semesters gestellt werden.

(5) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen gelten die Nachteilsausgleichsregelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen.

(6) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich auf Antrag

- für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
- für die Mitwirkung als gewähltes Mitglied in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
- für die Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten um bis zu höchstens 4 Semester,
- um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung
- um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Studierende eine Verantwortung für nahe Angehörigen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.

### § 3 Zugangsprüfung

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus zwei zweistündigen Klausuren, von denen eine ein allgemeines, beispielsweise gesellschaftspolitisches Thema und die andere einen studiengangs- bzw. fachspezifischen Gegenstand zum Inhalt hat. Die Prüfungsleistungen sind in Hagen zu erbringen. Die genauen Inhalte der Zugangsprüfung bestimmen sich nach den in den Prüfungsordnungen getroffenen Regelungen.

(2) Die Bewerbungsfrist zur Zugangsprüfung für das am 01.10. beginnende Wintersemester läuft vom 01.03. bis zum 01.04. des jeweiligen Jahres. Die Frist zur Zugangsprüfung für das am 01.04. beginnende Sommersemester läuft vom 01.09. bis zum 01.10. des Vorjahres.

(3) Bei der Ablegung der Zugangsprüfung wird den spezifischen Belangen von Bewerbern/Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind ( z. B. behinderte Bewerber/Studierende oder mit einer chronischen Erkrankung) nach Prüfung des konkreten Einzelfalls individuell Rechnung getragen.

(4) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet, die von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt werden. Die Zugangsprüfungsklausuren können mit jeweils maximal 100 Prozentpunkten bewertet werden, wobei folgende Bindung zwischen Prozentpunkten und Noten besteht:

Prozentpunkte	Note
95-100	1,0 (sehr gut)
90-94	1,3 (sehr gut)
85-89	1,7 (gut)
80-84	2,0 (gut)
75-79	2,3 (gut)
70-74	2,7 (befriedigend)
65-69	3,0 (befriedigend)
60-64	3,3 (befriedigend)
55-59	3,7 (ausreichend)
50-54	4,0 (ausreichend)
bis 49 Punkte	5,0 (nicht ausreichend)

(5) Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurden.

(7) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung, die ab dem Wintersemester 2016/17 abgelegt aber nicht bestanden wurden, können auf Antrag innerhalb von 2 Semestern wiederholt werden.

(8) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen wird auf Antrag das Zeugnis über das Bestehen der Zugangsprüfung vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellt.

(9) Die Einschreibung in den Studiengang kann im Rahmen der regulären Einschreibungsfristen beim Studierendensekretariat beantragt werden. Mit dem Antrag ist das Zeugnis über die bestandene Zugangsprüfung in Kopie vorzulegen.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

(1) Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, finden die Vorschriften der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 07. Oktober 2016 und der jeweiligen Prüfungsordnungen der Studiengänge Anwendung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte im Sinne des § 49 Abs. 6 HG (Zugangsprüfungsordnung) vom 28. Oktober 2009 in der Fassung von 28. Juni 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FernUniversität in Hagen vom 05. Juli 2017.

Hagen, den 13. Juli 2017

Die Rektorin  
der FernUniversität in Hagen

gez.  
Professorin Dr. Ada Pellert